

# Institutionelles Schutzkonzept

Kroatische katholische Mission Münster

präventi  n  
im bistum münster

 KROATISCHE  
MISSION  
MÜNSTER  
KATHOLISCHE KIRCHE  
BISTUM MÜNSTER



## Inhalt

Einleitung	3
1. Warum ein institutionelles Schutzkonzept?	5
2. Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt	7
3. Verhaltenskodex	16
4. Beschwerdewege	21
5. Qualitätsmanagement	28
6. Aus- und Fortbildung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	30
7. Maßnahmen zur Stärkung	32
Schlusswort	34

## Einleitung

Nachdem alle deutsche Kirchengemeinden ein Institutionelles Schutzkonzept (ISK) erarbeitet haben, sollen auch alle muttersprachlichen Gemeinden im Bistum Münster ein Schutzkonzept im Jahr 2020 erarbeiten.

Dieses Schutzkonzept ist für die Menschen im westfälischen Teil des Bistums Münster, die im Kontakt sind mit der kroatischen katholischen Mission Münster. Aber auch für alle die noch nicht über sexualisierte Gewalt informiert sind. In unseren Herkunftsländern, meistens Bosnien und Herzegowina und Kroatien, wie gesellschaftlich so auch kirchlich, wird nicht viel über das Thema sexualisierte Gewalt gesagt und dieses Schutzkonzept soll der Uninformiertheit entgegenwirken und die Menschen für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt sensibilisieren, insbesondere vor sexualisierter Gewalt.

Die kroatische Mission will einen geschützten Lebensraum bieten und eine „Kultur der Achtsamkeit“ etablieren. Deshalb haben wir in unserem Schutzkonzept auch Definitionen der Formen von

sexualisierter Gewalt beschrieben. Für die, die die deutsche Sprache noch nicht beherrschen, wird unser Schutzkonzept auch in der Heimatsprache erscheinen. Dieses Schutzkonzept soll auch die ganze Gemeinde für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisieren.

Die kroatische katholische Mission ist kein Träger von Einrichtungen und hat keine Mitarbeiter, außer denen, die vom Bistum angestellt sind. Die Pfarreien, mit denen die Mission zusammenarbeitet haben eigene Schutzkonzepte, die für die Mitarbeitenden der jeweiligen Einrichtungen gelten.

Das Institutionelle Schutzkonzept liegt der kroatischen Gemeinde im westfälischen Teil des Bistum Münster in zwei Sprachen, deutsch und kroatisch, als Grundversion und als Flyer in prägnanter Kurzform mit Verhaltenskodex und Beschwerdewegen vor. Das ISK wird auf unserer Homepage veröffentlicht und liegt in allen unserer Gottesdienstorten vor.

Weitere Informationen zur sexualisierte Gewalt finden sie unter <https://www.praevention-im-bistum-muenster.de>.

P. Miroslav Jonjić, Seelsorger

## 1. Warum ein institutionelles Schutzkonzept?

Ein institutionelles Schutzkonzept soll dafür sorgen, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen unserer Gemeinde, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, verantwortungsvoll und achtsam mit diesen besonders schutzbedürftigen Personen umgehen. Dies wird gewährleistet durch Einfordern von erweiterten Führungszeugnissen und Schulungen, Vereinbarung von Verhaltensrichtlinien und Sanktionen bei Verstößen dagegen, sowie durch Stärkung von Kindern und Jugendlichen bei der Durchsetzung ihrer Rechte.

Mit unserem Schutzkonzept möchten wir bewirken, dass Kinder und Jugendliche, die an unseren Angeboten teilnehmen, sicher sind vor sexualisierter Gewalt und als mögliche Opfer sexualisierter Gewalt qualifizierte Hilfe bekommen. Es soll daher alle Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit der Mission für das Problemfeld sensibilisieren, zur Selbstreflexion anregen und in transparente Kommunikations- und Entscheidungsprozesse einbinden. Aufgrund der räumlichen Weite mit den unterschiedlichen Einsatzorten sind insbesondere die hauptamtlichen Seelsorger in den Bereichen, in



denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird (Katechese, Erstkommunion, Firmung, MessdienerInnen usw.), verantwortlich.

Hier ist gewährleistet, dass sie an den Präventionsschulungen des Bistums teilnehmen. Sie reflektieren regelmäßig im Team, sind sensibel für Themen sexualisierter Gewalt und schulen sich intern weiter.

Die größten Gefahren generell liegen in der Uninformiertheit über sexualisierte Gewalt (was ich nicht kenne, kann ich auch nicht erkennen) und in unklaren Zuständigkeiten und Strukturen in den Entscheidungs- und Arbeitsbereichen: Wenn TäterInnen zum Beispiel die Möglichkeit haben einzelnen anvertrauten Kindern/Jugendlichen eine Sonderbehandlung (Geschenke, private Treffen...) zukommen zu lassen, ohne dass das hinterfragt wird oder im Team abgesprochen ist, weil es dafür pädagogische o.ä. Gründe gibt. Dazu gehört auch, dass es eine Kultur im Team gibt, die zulässt (fördert), dass Fehler oder schwieriges Verhalten Einzelner besprechbar sind.

## 2. Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt


### Sexualisierte Gewalt – ein geplanter Prozess

Es lassen sich verschiedene Formen grenzverletzenden Verhaltens unterscheiden, die fortschreitend sind und zu sexuellem Missbrauch führen können. Die Kenntnis dieses Prozesses kann dazu beitragen, sensibel für das Erkennen erster Anzeichen zu werden und so frühzeitig in den Prozess eingreifen zu können (vgl. Bosch und Suykerbuyk 2010, S. 40).

Hierzu gehören Verhaltensweisen, die andere Menschen verletzen und ärgern, wie Drangsalieren, Ärgern, Spotten, Diskriminieren oder Beschimpfen. Häufig beginnen diese Verhaltensweisen damit, dass jemand einen Spaß auf Kosten eines anderen macht.

### Grenzverletzungen

Der Begriff ‚Grenzverletzung‘ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des




Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Im Unterschied zu notwendigen Grenzüberschreitungen, wie z.B. Inkontinenzversorgung, werden bei derartigen Verhaltensweisen grundlegende Werte und Normen verletzt, wie der Respekt und die Achtung der Würde des anderen. Betreuer/-innen und andere an der Situation beteiligte Personen sollten hier bereits einschreiten und darauf hinweisen, dass ein derartiges Verhalten nicht akzeptabel ist. In Institutionen kann durch verbindliche Handlungsleitlinien und Standards vorgebeugt werden (vgl. ebd., S. 41).

## **Sexuelle Übergriffe**

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen





Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrende Reaktionen der betroffenen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter/-innen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

### **Strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt**

Die dritte Form ist die strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt. Diese kann auf unterschiedliche Weise ausgeübt werden, z.B. in Form von sexueller Belästigung oder Vergewaltigung.

Unter sexueller Belästigung werden durch Gewalt oder Bedrohung erzwungene sexuelle Handlungen verstanden, noch ohne geschlechtliche Vereinigung (vgl. Bosch 2010, S. 44). „Sexuelle Vergewaltigung ist die durch Gewalt oder Bedrohung erzwungene

geschlechtliche Vereinigung oder eine vergleichbare Handlung. Bei Vergewaltigungen kann es um das Eindringen in Körperöffnungen gehen“ (Bosch und Suykerbuyk 2010, S. 44f.).

## **Strukturelle Gewalt**

Neben der dargestellten personalen Gewalt sind Menschen mit Behinderungen in erheblichem Maß auch struktureller Gewalt ausgeliefert. Direkte bzw. personale Gewalt besteht immer dann, wenn Gewalt durch eine handelnde Person angewendet wird. Strukturelle Gewalt ist immer dann gegeben, wenn Gewalt in das System eingebettet ist, ungleiche Machtverhältnisse bzw. ungleiche Lebenschancen bestehen und Freiräume und Möglichkeiten zur Selbstbestimmung eingeschränkt sind. Strukturelle Gewalt begünstigt das Auftreten sexualisierter Verhaltensweisen (vgl. Koordinierungsstelle 2012, S. 3). Das bedeutet, dass schon allein das Nicht-Ermöglichen von Partnerschaften und das Nicht-Auslebenlassen von Sexualität, das strukturell begründet wird, als eine Form der sexualisierten Gewalt einzuordnen ist (vgl. Tschan, 2012, S. 27).

## **Zusammenfassend lässt sich sagen:**

Sexualisierte Gewalt umfasst verschiedene sexuelle Verhaltensweisen, die bei verbalen bzw. nonverbalen Belästigungen beginnen und bis zur Vergewaltigung reichen. Das heißt, sie ist nicht immer mit Androhungen oder Ausübung körperlicher Gewalt verbunden, sondern sexualisierte Gewalt ist auch gegeben, wenn eine Handlung ohne Einwilligung der/des Betroffenen erfolgt.

## **Begriffsbestimmung und Einordnung sexualisierter Gewalt**

In Medien, Politik, Wissenschaft, Öffentlichkeit, Fachliteratur und Kirche werden unterschiedliche Begriffe verwendet, wie sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch, sexuelle Übergriffe, sexuelle Misshandlung, sexuelle Nötigung und sexuelle Ausbeutung. All diese Begriffe werden synonym verwendet und lassen sich nicht eindeutig definieren und voneinander abgrenzen. Gemeint sind hiermit „alle sexualisierten Handlungen, die aus objektiver Betrachtung einen Bezug zur Sexualität haben und geeignet sind, das Opfer herabzuwürdigen“ (Bungart 2005, S. 17).


Am häufigsten wird der Begriff des sexuellen Missbrauchs verwendet. In diesem Schutzkonzept wird vorwiegend die Bezeichnung „sexualisierte Gewalt“ verwendet.

## **Definition „sexualisierte Gewalt“ des Deutschen Caritasverbandes**

### Begrifflichkeit


„Die Empfehlungen beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) soweit sie an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (z.B. Menschen mit Behinderungen) begangen werden. Sie beziehen sich auch auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im erzieherischen sowie im betreuenden, pflegerischen oder im medizinischen Umgang mit Schutzbefohlenen eine Grenzüberschreitung darstellen.

Dies betrifft alle sexuellen Handlungen an Kindern unter 14 Jahren sowie sexuelle Handlungen an Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung



oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Stets handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, die es ihr gestattet, den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und dabei zum Beispiel mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf das jeweilige Verhalten der anderen Person zu reagieren.

In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein systematisches Vorgehen zur Vorbereitung weiterer Formen sexuellen Missbrauchs („Grooming“). Sie gehören dann zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter/-innen testen, inwieweit sie ihre Opfer und/oder deren familiäres, soziales oder berufliches Umfeld manipulieren und gefügig machen können. Sexuell übergriffige Menschen handeln nicht zufällig oder aus Versehen, sondern gezielt. Ihre sexuellen Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen.



Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zur Person des Täters bzw. der Täterin hinzu. Handelt es sich bei dem Täter oder der Täterin um eine/n angesehene/n und/oder beliebte/n Mitarbeiter/-in oder Kollegen/Kollegin, schwächt dies die unterlegene Position des Betroffenen noch zusätzlich. Die Verantwortung für den Schutz von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen liegt deshalb bei den Mitarbeiter(inne)n“ (Vorstand Deutscher Caritasverband e.V.: Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas, Freiburg 2014).



### 3. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex legt Regeln für das Handeln fest und diese Regeln gelten für die Haupt- und Ehrenamtlichen in der ganzen Mission. Diese Regeln gelten auch in anderen Bereichen und Veranstaltungen der Mission. Denn überall können uns Menschen begegnen, die besonderen Schutzes bedürfen.

#### 3.1. Grundlage für unser Handeln

Die Grundlage für unser Handeln sind die Rechte der Kinder und Jugendlichen.


##### *1. Deine Idee zählt!*

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen. Du hast das Recht, dich zu beschweren.

##### *2. Fair geht vor!*

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen





oder Taten. Niemand darf Gewalt gegen dich anwenden, dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

### *3. Dein Körper gehört dir!*

Du hast das Recht selbst zu bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest und mit wem nicht. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, simsen oder anders im Internet teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden. Peinliche oder verletzendes Bemerkungen über den Körper von Mädchen und Jungen sind gemein und dürfen nicht sein.

### *4. Nein heißt NEIN!*

Du hast das Recht NEIN zu sagen, wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt. Jedes Mädchen und jeder Junge hat eine eigene Art NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg. Du hast

das Recht, dass dein NEIN respektiert wird. Habe kein schlechtes Gewissen, wenn du NEIN sagst!

*5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!*

Du hast das Recht, auf Hilfe von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt. Hilfe holen ist mutig!

### **3.2. Verhaltenskodex**

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich auf folgende Bereiche beziehen:

Gestaltung von Nähe und Distanz

- bei den Beziehungen allgemein (keine Exklusivität, keine Geheimnisse!)
- bei den Räumlichkeiten für Einzelgespräche, Einzelübungen, Einzelunterricht usw.
- bei der Durchführung von Spielen, Übungen und Aktionen
- beim Umgang mit individuellen Grenzempfindungen
- beim Umgang mit Grenzverletzungen

- beim Umgang mit Geschenken, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Arbeit stehen

### Sprache und Wortwahl

- bei der Form der Anrede
- beim Umgang mit sexualisierter Sprache, abfälligen Bemerkungen, Bloßstellungen
- bei verbaler und nonverbaler Kommunikation
- bei sprachlichen Grenzverletzungen

### Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- beim Umgang mit FSK-Angaben
- bei der Nutzung von sozialen Netzwerken und Veröffentlichungen
- beim Schutz der Persönlichkeit, insbesondere des Rechts auf das eigene Bild
- beim Beobachten der Verbreitung gewalthaltiger Inhalte
- bei besonders schutzbedürftigen Situationen (Umkleiden, Duschen, Baden)

## Angemessenheit von Körperkontakten

- bei der Notwendigkeit von z. B. Pflege, Erste Hilfe, Trost, Hilfestellung
- beim Umgang mit unerwünschten Berührungen

## Beachtung der Intimsphäre

- bei Waschräumen, Toiletten, Privatzimmern
- Verhalten bei Freizeiten mit Übernachtung
- bei Unvermeidbarkeit gemischtgeschlechtlicher Schlafzimmer (Einverständnis der Eltern!)
- bei der Auswahl und Unterbringung von Leiterinnen und Leitern
- bei Unvermeidbarkeit der Nutzung privater Räume
- beim Aufenthalt Verantwortlicher in den Schlafräumen von Kindern und Jugendlichen

## Erzieherische Maßnahmen

- bei der Auswahl der Maßnahmen (Angemessenheit; keine Drohung, Nötigung, Freiheitsentzug!)
- beim Umgang mit sogenannten Mutproben (selbst bei ausdrücklicher Zustimmung der Schutzbefohlenen)

## 4. Beschwerdewege

Beschwerdewege und Handlungsleitfaden bei möglicher (sexualisierter) Gewalt:

### 4.1. Was tun bei der Vermutung, ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher ist Opfer von (sexuellen) Übergriffen oder (sexuellem) Missbrauch geworden?

- Nichts auf eigene Faust unternehmen.
- Keine direkte Konfrontation des möglichen Opfers mit der Vermutung.
- Fakten von Vermutungen trennen.
- Keine Informationen an den vermutlichen Täter bzw. die vermutliche Täterin.
- Keine eigenen Ermittlungen zum möglichen Tathergang!

#### Ruhe bewahren!

- Keine überstürzten Aktionen.

## Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!

- Überlegen, woher die Vermutung kommt.
- Verhalten des potentiell betroffenen, jungen Menschen beobachten.
- Notizen mit Datum, Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt wird. Nächste Handlungsschritte festlegen.

Information an die zuständige Leitung.

Fachliche Beratung einholen.

## **4.2. Was tun, wenn ein Kind / ein Jugendlicher von einem Missbrauch erzählt?**

- Sich nicht von eigenen Vermutungen und Urteilen leiten lassen.
- Keine Suggestivfragen, keine „Warum“-Fragen (können Schuldgefühle auslösen).

- Keinen Druck ausüben. Es bringt nichts, wenn das Kind etwas unter Druck mitteilt und später nicht mehr wiederholen will.
- Keine Kontrollfragen und Zweifel, eigene Betroffenheit zurückhalten.
- Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.
- Keine Interpretationen, sondern Fakten von Vermutungen trennen.
- Keine Informationen an den potentiellen Täter bzw. die potentielle Täterin.
- Weitere Entscheidungen und Schritte nicht ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigten.

### **Ruhe bewahren!**

- Keine überstürzten Aktionen.

### **Von der Wahrhaftigkeit des jungen Menschen ausgehen!**

Zuhören, den jungen Menschen ernstnehmen und ermutigen sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden („Wer?“ „Was?“ „Wo?“),

Ängste und Widerstände des Kindes beachten. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft, was ihnen widerfahren ist.

### **Die Last nehmen!**

„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

### **Vertraulichkeit!**

Zusicherung, bei weiteren Schritten das betroffene Kind bzw. die Personensorgeberechtigten soweit wie möglich einzubeziehen.

„Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg“, aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

## **4.3. In beiden Fällen gilt:**

### **Dokumentieren!**

Vermutungen, Verhaltensweisen, Handlungen und Äußerungen des Kindes sorgfältig - möglichst wörtlich - dokumentieren.



## **Vier-Augen-Prinzip!**

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen, Alternativhypothesen prüfen und den nächsten Schritt überlegen.

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**

## **Absprachen mit dem Träger!**

Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen mit Trägerverantwortlichem bzw. Dienstvorgesetzten.

## **Fachliche Beratung einholen!**

Bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine „insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII“ oder das Jugendamt hinzuziehen.

Wichtige Namen und Adressen hängen in allen unseren Gottesdienstorten aus und auf der Homepage. Bei mehrtägigen auswärtigen Veranstaltungen wird eine Liste durch die Leitung der

Maßnahme ausgehängt und bei Bedarf vor der Veranstaltung den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

Die Kommunikation nach außen im Missbrauchsfall erfolgt über das Bistum Münster. Der Leiter der Mission und die Präventionsfachkraft der Mission stehen mit ihm im engen Austausch.



## 4.4. Ansprechpersonen - Wichtige Namen und Adressen für die kroatische katholische Mission Münster:

Leiter der Mission	Name P. Nikola Matanović Telefon 0251 45389 Mail matanovic@bistum-muenster.de
Präventionsfachkraft der Mission	Name Klaudija Ivančić Telefon 0251 45389 Mail klaudi.ivancic@gmx.de
Leitender Pfarrer und kirchliche Einrichtungen	Der leitende Pfarrer und die Ansprechpersonen der kirchlichen Einrichtungen des Wohnortes
Unabhängige Ansprechperson des Bistum Münster. Besonders bei Fällen sexualisierter Gewalt durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeitende im Bistum Münster	Hildegard Frieling-Heipel: 0173 1643969 Bardo Schaffner: 0151 43816695
Jugendamt	Zuständiges Jugendamt des Wohnortes
Hilfeportal Sexueller Missbrauch für Betroffene, Angehörige und soziales Umfeld sowie Fachkräfte	<a href="https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html">https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html</a>
Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ für Kinder und Jugendliche	0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym) Mail beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

## 5. Qualitätsmanagement

Dieses Schutzkonzept - einschließlich Verhaltenskodex - wird allen Menschen, die im Kontakt mit der kroatischen Mission sind, zur Kenntnis gebracht sowie auf der Homepage der Mission veröffentlicht.

Die Präventionsfachkraft ist dafür verantwortlich, dass es aktualisiert wird:

- nach einem Vorfall
- bei relevanten strukturellen Veränderungen
- spätestens alle fünf Jahre
- bei relevanten Rückmeldungen von Kindern, Jugendlichen oder Verantwortlichen.

Der Leiter der Mission, Seelsorger und die Präventionsfachkraft haben im Blick, dass der Verhaltenskodex mindestens einmal jährlich besprochen wird.

Die Hauptamtlichen treffen sich jährlich auf Einladung der Präventionsfachkraft, um das Konzept zu überarbeiten.

Der Flyer zum Schutzkonzept wird den Menschen in der Mission beim Auftakt von Veranstaltungen für Kinder verteilt.



## 6. Aus- und Fortbildung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Durch die Schulungsmaßnahmen soll eine innere Haltung aufgebaut werden, die zu einem kompetenten Handeln befähigt.

Das Bistum Münster legt für die hauptamtlichen Seelsorger eine 12-Stunden-Schulung und nach 5 Jahren eine 6-Stunden-Vertiefungsschulung der Thematik fest. Das Referat Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache kümmert sich um die Schulungen von Hauptamtlichen in den Missionen. Weiterhin sieht das Referat die erweiterten Führungszeugnisse ein und legt die unterschriebenen Selbstauskunftserklärungen ab.

Die Präventionsfachkraft nimmt nach 5 Jahren an einer 6-Stunden-Vertiefungsschulung teil.

Für alle Ehrenamtlichen, die bei Katechesen, Erstkommunion, Firmung und anderen Veranstaltungen auf die Einladung vom Leiter der Mission ehrenamtlich aushelfen, die mit Kindern und

Jugendlichen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen Kontakt haben, ist eine Einführung in das ISK notwendig.

Die Präventionsfachkraft stellt sicher, dass Ehrenamtliche eine Einführung in das ISK bekommen.



**AUGEN AUF.**

Hinsehen und schützen

## 7. Maßnahmen zur Stärkung

Zentral ist für uns, dass wir die Kinder und Jugendlichen stärken.

Zur Umsetzung nutzen wir altersgerechte Methoden und Materialien, die zum Mitmachen, Sensibilisieren, Austauschen und Reflektieren einladen.

Wir wollen dabei:

- Vertrauen in und Umgang mit eigene(n) Gefühle(n) ermöglichen;
- eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens im Miteinander fördern;
- die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit stärken;
- die Persönlichkeit und den Selbstwert stärken;
- die Partizipation fördern (Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht z.B. Kinderparlament, bei Programmentwicklung Wünsche einbeziehen, )
- das Wissen um die eigenen Rechte der Kinder (z.B. auf Wissen, Beschwerde, Unversehrtheit ) stärken.



Wir wollen den Kindern dabei helfen:

- gute und schlechte Geheimnisse (das ist kein Petzen) unterscheiden zu lernen;
- anderen zu helfen und sich Hilfe holen zu können;
- Ja und Nein sagen zu lernen;
- und respektvoll miteinander umgehen zu lernen.



## Schlusswort

Die Hauptamtlichen der katholischen kroatischen Mission Münster und die Präventionsfachkraft der Mission haben über das Schutzkonzept beraten und es in der vorliegenden Fassung beschlossen und es wird im Dezember 2020 in Kraft gesetzt.



P. Nikola Matanović, Leiter der Mission  
Antun Vrbanec, Diakon

P. Miroslav Jonjić, Seelsorger  
Klaudija Ivančić, Präventionsfachkraft





**KROATISCHE  
MISSION  
MÜNSTER**  
KATHOLISCHE KIRCHE  
BISTUM MÜNSTER

Hrvatska katolička misija Münster

Kroatische katholische Mission Münster

Beelertstiege 3

48143 Münster

Tel. 0251 45389

Fax 0251 44722

[www.hkm-muenster.de](http://www.hkm-muenster.de)

